

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	25.10.2022	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	26.10.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	03.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zwischenfinanzierung aufgrund von Energiekostensteigerung zugunsten der Klinikum Bielefeld gem. GmbH

Betroffene Produktgruppe

11.15.11.03 Beteiligung an Klinikum Bielefeld gem. GmbH

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Der Rat der Stadt Bielefeld fasst hiermit einen Vorratsbeschluss. Die Auswirkungen der Zwischenfinanzierung für maximal 15 Monate richten sich nach dem Zinssatz zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss und der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Finanzierung der Daseinsvorsorge im Bereich des Gesundheitswesens dem Bund bzw. dem Land obliegt, nicht der Kommune.
2. Die Stadt Bielefeld stellt der Klinikum Bielefeld gem. GmbH zur Kompensation der zu erwartenden Energiekostensteigerung eine Zwischenfinanzierung in Höhe von bis zu 7,298 Mio. € im Wege der Ausleihung als Darlehen zur Verfügung
3. Das Darlehen wird für maximal 15 Monate ab Auszahlung gewährt und erfolgt mit der Maßgabe, dass die Gesellschafterin Stadt Halle/Westf. eine anteilmäßig entsprechende Zwischenfinanzierung ebenfalls beschließt und zudem kein anderweitig geeigneter Ausgleich bundespolitisch beschlossen wird.

Begründung:

Die Stadt Bielefeld ist bekanntlich mit 89% an der Klinikum Bielefeld gem. GmbH (nachfolgend: Klinikum) beteiligt, die übrigen 11% der Beteiligungsanteile werden von der Stadt Halle/Westf. gehalten.

1. Sachverhalt

Im Zuge der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung und der damit einhergehenden hohen Inflationsrate sind auch für das Gesundheitswesen in der Wirtschaftsplanung sehr erhebliche Sachkostensteigerungen, vor allem im Energiebereich in Folge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine zu konstatieren. Diese Entwicklung wird verschärft durch die pandemiebedingt nach wie vor eingeschränkte Leistungsentwicklung im Klinikum, welche zu geringeren Umsatzerlösen führt.

2. Generelle Finanzierungssystematik im Krankenhausbereich

Grundsätzlich obliegt die Krankenhausfinanzierung dem Land.

Die Vergütungssystematik eines durchschnittlichen stationären Krankenhauses basiert auf dem sogenannten „Basisfallwert“. Dieser berücksichtigt die zu erwartende Belastung aufgrund Energiekostenentwicklungen jedoch nur sehr unzureichend.

Zum besseren Verständnis sei die Finanzierungssystematik kurz zusammengefasst:

Der Landesbasisfallwert dient im Rahmen der Krankenhausfinanzierung der Berechnung der Kosten, die die Krankenkassen den Krankenhäusern für stationäre Leistungen erstatten. Dabei werden insbesondere die voraussichtliche allgemeine Kostenentwicklung, Wirtschaftlichkeitsreserven und Leistungsveränderungen berücksichtigt. Nach § 10 Abs. 1 Krankenhausentgeltgesetz vereinbaren die Vertragsparteien auf der Landesebene jährlich bis zum 30.11. den landesweiten Basisfallwert auf Grundlage des Veränderungswerts für das Folgejahr.

Der Orientierungswert und die Grundlohnrate bilden den Rahmen für die Entwicklung der Preise für Krankenhausleistungen. Die jährliche Veränderung der Landesbasisfallwerte entspricht dem Orientierungswert, es sei denn die Grundlohnrate fällt höher aus.

Der Orientierungswert gibt die durchschnittliche jährliche prozentuale Veränderung der Krankenhauskosten wieder, die ausschließlich auf Preis- oder Verdienänderungen zurückzuführen sind. Der Orientierungswert basiert ausschließlich auf bereits dem Statistischen Bundesamt vorliegenden Daten. Dabei wird zur Wertermittlung das arithmetische Mittel der Preissteigerungen des 2. Halbjahres des vorangegangenen sowie des ersten Halbjahres des laufenden Jahres den 2 Halbjahren des entsprechenden Vorjahreszeitraums, differenziert nach Personal- und Sachkosten, gegenübergestellt. Die daraus ermittelte prozentuale Veränderung ergibt den Orientierungswert. Der Orientierungswert wird jedes Jahr bis zum 30. September bekannt gegeben.

Die Grundlohnrate dagegen gibt die Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen wieder. Die Wertermittlung erfolgt analog der Ermittlung des Orientierungswerts. Die Grundlohnrate wird jedes Jahr bis zum 15. September eines jeden Jahres festgestellt.

Aufgrund der beschriebenen Systematik zur Bestimmung der Preise für die Vergütung von Krankenhausleistungen wird die zu erwartende Mehrbelastung durch die globale Energiekrise im Jahr 2023 in der Vergütung der Krankenhausleistungen nur unzureichend Berücksichtigung finden.

Es wird dementsprechend erst im Wirtschaftsjahr 2024 eine Kompensation durch einen sodann deutlich höheren Veränderungswert zu erwarten sein. Durch die zeitverzögerte Refinanzierung ist zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs eventuell eine Zwischenfinanzierung erforderlich.

3. Konkrete Darstellung der Strom- und Gaspreisentwicklung für den Konzern Klinikum Bielefeld

Für die Sicherstellung der Bezüge von Strom und Gas für die Jahre 2023 und 2024 findet klinikintern eine zweimal wöchentliche interne Beratung unter Zuhilfenahme aktueller Börsenentwicklungen und Einschätzungen der Encadi GmbH und der enercity AG, Hannover statt. So wurde für den Konzern Klinikum Bielefeld für die Jahre 2023 und 2024 ein Großteil der zu erwartenden Energieverbrauchsmengen im Juni und Juli 2022 bereits preislich fixiert.

1. Gasversorgung

Am 24. Juni 2022 und 5. Juli 2022 wurden für den Konzern Klinikum Bielefeld jeweils 50 % der zu erwartenden Verbrauchsmengen an Gas für die Jahre 2023 und 2024 preislich fixiert. Dadurch ist vorbehaltlich einer entsprechenden Mengenverfügbarkeit die gesamte Gasversorgung für diese Jahre vertraglich geregelt. Die reinen Energiepreise für den Gasbezug liegen somit für 2023 bei Ø 117,445 €/MWh und für 2024 bei 77,840 €/MWh.

2. Stromversorgung

Für den Strombezug wurden am 21. Juni 2022 Kontrakte für jeweils 50 % der zu erwartenden Strommengen, ebenfalls vorbehaltlich einer entsprechenden Verfügbarkeit, für die Jahre 2023 (244,84 €/MWh) und 2024 (170,20 €/MWh) abgeschlossen.

Aufgrund der aktuell extrem gestiegenen Preisentwicklung sind die restlichen Mengen für die Jahre 2023 und 2024 bisher noch nicht vertraglich fixiert. Zum 02.09.2022 lagen die Bezugskosten für Strom für 2023 bei 523,40 €/MWh und für 2024 bei 260,00 €/MWh.

Auf dieser Grundlage und der zu erwartenden Kosten für die derzeit nicht fixierten Energiemengen, ist für das Jahr 2023 mit einer Energiekostenbelastung für das Klinikum in Höhe von mindestens 12,4 Mio. € zu rechnen. Damit würden die Energiekosten um insgesamt mindestens 8,2 Mio. € gegenüber 2021 und mindestens 4,8 Mio. € gegenüber der Kostenerwartung für das Jahr 2022 liegen.

Jahr	Gasbezug	Strombezug	Gesamt
2018	428.146,50 €	3.557.668,06 €	3.985.814,56 €
2019	456.801,61 €	3.847.783,75 €	4.304.585,36 €
2020	425.912,09 €	3.822.513,68 €	4.248.425,77 €
2021	780.818,23 €	3.457.899,87 €	4.238.718,10 €
2022	1.028.177,77 €	6.591.047,00 €	7.619.224,77 €
2023	1.973.987,62 €	10.466.091,05 €	12.440.078,67 €
2024	1.366.126,31 €	6.432.753,19 €	7.798.879,50 €

Tabelle 1

Im Zuge der Neubau- und regelmäßigen Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Klinikums wird die Reduzierung energetischer Verbräuche kontinuierlich berücksichtigt. Zudem werden derzeit zusätzliche Maßnahmen identifiziert und zur Umsetzung gebracht, die zu einer Reduzierung des Energieverbrauchs führen können, in ihrer finanziellen Wirkung aber begrenzt sind.

Im Zusammenhang mit der nicht ausreichenden Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser ist aber festzuhalten, dass umfangreiche energetische Sanierungen in der Vergangenheit nur in Teilbereichen durchgeführt werden konnten.

Konkret im Klinikum eingeleitete Projekte zur Energiereduktion werden von der Zielsetzung begleitet, eine Kostenminderung von bis zu 0,5 Mio. € jährlich zu erzielen. In der vorgenannten Tabelle sind jedoch aufgrund des Prinzips der kaufmännischen Vorsicht die Mengen der Vorjahre berücksichtigt.

Im Rahmen der Wirtschaftsplanung sind die Energiekostensteigerungen nahezu ausschließlich von externen Faktoren bestimmt. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Kompensation der Energiekostensteigerung sind für das Klinikum Bielefeld ohne ganz erhebliche Einschränkungen in der Aufrechterhaltung des Versorgungsauftrags nicht möglich.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass eine Zwischenfinanzierung für das Klinikum durch die Gesellschafterinnen erforderlich werden könnte, sofern nicht eine neue Logik in der Krankenhausfinanzierung die Mehrkosten refinanziert.

4. Etwaige Sonderfinanzierungstatbestände

Im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz am 22. und 23. Juni 2022 haben die Länder einstimmig beschlossen, das Bundesministerium zu bitten, „unverzüglich“ auf eine gesetzliche Anpassung der Regelungen im Krankenhausentgeltgesetz und in der Bundespflegesatzverordnung zum Inflationsausgleich hinzuwirken, um die Krankenhäuser im Zuge der außerordentlich gestiegenen Energie- und Sachkosten wirtschaftlich zu sichern.

Dieser Bitte folgten bundespolitisch kurzfristig sodann keine Taten. Aufgrund zunehmender Kritik aus verschiedenen Richtungen hat der Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach in der Haushaltsdebatte am 07.09.2022 verlaublich lassen, man werde politisch „die Krankenhäuser nicht im Stich lassen“ und Lösungsmöglichkeiten prüfen bzw. umsetzen.

Die Energiekommission hat in ihrer Sitzung am 09.10.2022 Maßnahmen zur Entlastung insbesondere der Gaskunden beschlossen. Inwieweit sich diese Maßnahmen auf die Energiekosten beim Klinikum auswirken, ist noch zu prüfen. Auf Grundlage der Aussage des Bundesgesundheitsministers sowie der massiven Probleme, welche alle Krankenhäuser in Deutschland betreffen, wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass eine politische Unterstützung in Form einer Stützungsmaßnahme vorgenommen wird.

5. Fazit

Sofern durch die Bundespolitik ein Sonderfinanzierungstatbestand geschaffen wird, ist keine oder nur eine entsprechend geringere Zwischenfinanzierung erforderlich. Um alle Risiken auszuschließen, soll ein Betrag in Höhe von 8,2 Mio. € als Zwischenfinanzierung durch die Gesellschafterinnen Stadt Bielefeld und Stadt Halle/Westf. bereitgestellt werden. Dieser Betrag basiert auf dem eingangs dargestellten Energiekostensteigerungsbetrag.

Für die Stadt Bielefeld ergibt sich daraus entsprechend ihrem Beteiligungsanteil in Höhe von 89% die Bereitstellung einer Zwischenfinanzierung in Höhe von 7,298 Mio. €. Dieser Betrag soll in der Haushaltsplanung des Jahres 2023 berücksichtigt werden. Da noch unklar ist, ob eine Zwischenfinanzierung überhaupt erforderlich werden wird, wird lediglich ein Vorratsbeschluss gefasst, welcher zudem unter dem Vorbehalt einer entsprechenden anteilmäßigen Zwischenfinanzierung der Stadt Halle/Westf. steht.